

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) i.V.m §1 Abs. 2 und Abs. 5 und 6 BauNVO, § 9 BauNVO

1.1.1. Industriegebiet nach § 9 BauNVO

1.1.2. Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

1.1.3. Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Tankstellen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

1.1.4. Nicht Bestandteil sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) i.V.m § 22 BauNVO

1.2.1. Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es gilt eine offene Bauweise, bei der die Gebäudelänge von 50 Meter überschritten werden darf.

1.3. Maßnahmen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen - Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.3.1. Vorhaben sind nur dann zulässig, wenn ihre Geräuschemissionen folgende Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 nicht überschreiten:

LEK Tag 70 dB(A)

LEK Nacht 55 dB(A)

1.4. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m § 12 und § 14 BauNVO)

1.4.1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze, Fahrradabstellanlagen und Müllsammelanlagen sind auch außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen zulässig.

1.4.2. Im gesamten Geltungsbereich sind Photovoltaik- und Solarthermieranlagen nur auf den Dachflächen und an Fassaden zulässig. Die Anlagen sind auch aufgeständert in Kombination mit Dachbegrünung zulässig.

1.5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1.E1 Pflanzung von Feldgehölzen Musikantenweg

Südlich von Brehna nahe des Musikantenweges erfolgt auf gehölzfreien Teilen der Flurstücke 449, 452, 251/17, 251/21, 251/20, 251/19, 251/18 (Gemarkung Brehna Flur 8) die Anlage eines Feldgehölzes auf ca. 6601m². Die gehölzfreien Bereiche innerhalb der Flurstücke sind mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern aus regionaler Herkunft gemäß Liste „Gebietseigene Gehölze Sachsen-Anhalt- Vorkommensgebiet 2 (siehe Anlage 6) zu bepflanzen. Alle anerkannten technischen Regelwerke für die Ausführung und Pflege von Gehölzen sind zu beachten. Die Bäume werden mit einem Mindestpflanzabstand von 5,0 m zueinander angeordnet. Die Gebüschpflanzungen (Sträucher) erfolgen mehrreihig im Dreiecksverband. Die Pflanzung wird zum Schutz gegen Wildverbiss eingezäunt. Im Anschluss an die Pflanzung erfolgen eine einjährige Fertigstellungs - sowie eine vierjährige Entwicklungspflege. Nach Abschluss der Pflege erfolgt der Rückbau der Baumverankerungen und Kulturschutzzäune. Die Pflanzungen erfolgen unter Einhaltung der erforderlichen Sichtverhältnisse und Mindest- bzw. Regelabstände zu den technischen Anlagen, Leitungen sowie Wegen/ Straßen.

Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.

1.5.2.E2 Pflanzung von Feldgehölzen Torna

Im südlichen Teil von Torna wird auf gehölzfreien Teilen des Flurstückes 54 (Gemarkung Brehna Flur 14) ein Feldgehölz auf ca. 1345m² angelegt. Die gehölzfreien Bereiche innerhalb der Flurstücke sind mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern aus regionaler Herkunft gemäß Liste „Gebietseigene Gehölze Sachsen-Anhalt- Vorkommensgebiet 2 (siehe Anlage 6) zu bepflanzen. Die Pflanzungen erfolgen unter Einhaltung der erforderlichen Sichtverhältnisse und Mindest- bzw. Regelabstände zu den technischen Anlagen, Leitungen sowie Wegen/ Straßen. Alle anerkannten technischen Regelwerke für die Ausführung und Pflege von Gehölzen sind zu beachten. Die Bäume werden mit einem Mindestpflanzabstand von 5,0 m zueinander angeordnet. Die Anpflanzung erfolgt als Heister mit einer Höhe von 1,50m-2m, 2-3mal verpflanzt. Die Gebüschpflanzungen (Sträucher) erfolgen mehrreihig im Dreiecksverband. Die Anpflanzung der Sträucher erfolgt mit einer Mindesthöhe von 0,8m-1,20m sowie mindestens 2mal verpflanzt. Die Gesamtfläche der Pflanzung wird zum Schutz gegen Wildverbiss eingezäunt. Im Anschluss an die Pflanzung erfolgen eine einjährige Fertigstellungs - sowie eine vierjährige Entwicklungspflege. Nach Abschluss der Pflege erfolgt der Rückbau der Baumverankerungen und Kulturschutzzäune. Das Feldgehölz ist dauerhaft zu erhalten.

Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.

1.5.3.E3 Pflanzung einer Strauchhecke

Südwestlich von Torna parallel zum Schachtgraben wird auf dem Flurstück 205 (Gemarkung Brehna Flur 14) entlang des Weges eine Strauchhecke (ca. 1530 m²) angelegt. Dafür sind heimische standortgerechte Gehölze gemäß Liste „Gebietseigene Gehölze Sachsen-Anhalt-Vorkommensgebiet 2 (siehe Anlage 6) zu verwenden. Beeren - und dorntragende Sträucher sind zu bevorzugen. Alle anerkannten technischen Regelwerke für die Ausführung und Pflege von Gehölzen sind zu beachten. Die Anpflanzung der Sträucher erfolgt mit einer Mindesthöhe von 0,8m-1,20m sowie mindestens 2mal verpflanzt. Die Bepflanzung ist dreireihig versetzt durchzuführen. Vor der Neuanlage ist der Boden zu lockern. Zu den landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Flurstückes ist ein Mindestabstand von mindestens 0,5m einzuhalten. Die Strauchhecke ist dauerhaft zu erhalten.

1.5.4. E4 Pflanzung eines Baumbestandes

Im nördlichen Teil von Brehna, entlang der Halleschen Straße wird auf einer kürzlich geräumten Fläche auf den Flurstücken 82,95,83,84,85, 86,87, 98/1 (Gemarkung Brehna Flur 11) eine Baumgruppe mit ca. 666m² angelegt. Die gehölzfreien Bereiche innerhalb der Flurstücke sind mit heimischen standortgerechten Bäumen aus regionaler Herkunft gemäß Liste „Gebietseigene Gehölze Sachsen-Anhalt- Vorkommensgebiet 2 (siehe Anlage 6) zu bepflanzen. Dabei sind Bäume als Hochstamm im Stammumfang von 14-16 cm (Mindestqualität) zu pflanzen. Die Pflanzungen erfolgen unter Einhaltung der erforderlichen Sichtverhältnisse und Mindest- bzw. Regelabstände zu den technischen Anlagen, Leitungen sowie Wegen/ Straßen. Alle anerkannten technischen Regelwerke für die Ausführung und Pflege von Gehölzen sind zu beachten. Die Bäume werden mit einem Mindestpflanzabstand von 5,0 m zueinander angeordnet. Die Pflanzung wird zum Schutz gegen Schädigung eingezäunt. Im Anschluss an die Pflanzung erfolgen eine einjährige Fertigstellungs - sowie eine vierjährige Entwicklungspflege. Nach Abschluss der Pflege erfolgt der Rückbau der Baumverankerungen und Kulturschutzzäune. Der Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.

1.5.5. E5 Erwerb von Ökokontopunkten

Für den Kompensationsbedarf von 395.392 WP konnten keine geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefunden werden. Somit erfolgt die Kompensation durch den Erwerb von Ökokontopunkten. Durch die ökologische Aufwertung von Flächen werden Ökopunkte geschaffen, die dann erworben werden können. Mit dem Erwerb von Ökopunkten werden Maßnahmen finanziert die Lebensräume für Tiere wiederherstellen und den Naturhaushalt sowie den Biotopverbund stärken. Als Maßnahme ist der Erwerb von Ökopunkten generiert durch bereits umgesetzte Maßnahmen im Rahmen eines Ökokontos in der Höhe von 395.392 WP vorgesehen.

1.5.6. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ zu gewährleisten

1.5.7. Unbelasteter Oberboden ist bei allen Baumaßnahmen nach sachgerechter Zwischenlagerung der Wiederverwendung zuzuführen. Verdichtete Bodenbereiche sind nach Abschluss der Baumaßnahmen gemäß DIN 18 915 „Bodenarbeiten“ wirkungsvoll zu lockern. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser zu ergreifen.

1.5.8. Zur Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial ist vorrangig ein Massenausgleich anzustreben. Dennoch anfallender überschüssiger Bodenaushub ist in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie des Kreisgebietes zu beseitigen.

1.5.9. Sollten bei der Erschließung des Baugebietes Altablagerungen angetroffen werden, so ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises sofort zu verständigen. Ggf. belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und einer Sanierung bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

1.5.10. Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bauabfällen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Ausmaß zu

beschränken (§ 4 Abs. 1 BodSchG) sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

- 1.5.11. Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort sind notwendige Erdarbeiten (z. B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zulässige Bodenpressung $<4\text{N/cm}^2$) auszuführen.
- 1.5.12. Baumaschinen und -geräte sind durch das bauausführende Unternehmen täglich auf Leckagen an Dichtungen und Anschlüssen zu überprüfen. Kommt es trotzdem zu Austritt en von Betriebs - oder Schmierstoff en ist unverzüglich die Bauüberwachung zu informieren und ein Bodenaustausch vorzunehmen.
- 1.5.13. Die Versiegelungsrate ist auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken.
- 1.5.14. Wege, Zufahrten, objektspezifische Stellplätze und Gemeinschaftsbereiche innerhalb des Industriegebietes sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen, wodurch die Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird und die Versickerungsfähigkeit der Böden erhalten bleibt.

1.6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 1.6.1.M1 - Östlich der Münchener Straße westlich des geplanten Regenrückhaltebeckens sowie des Industriegebietes ist eine Grünfläche geplant und dauerhaft zu erhalten. Die gehölzfreien Bereiche innerhalb der Flurstücke sind mit heimischen standortgerechten Bäumen aus regionaler Herkunft gemäß Liste „Gebietseigene Gehölze Sachsen-Anhalt- Vorkommensgebiet 2 (siehe Anlage 6) zu bepflanzen. Dabei sind Bäume als Hochstamm im Stammumfang von 14-16 cm (Mindestqualität) zu pflanzen. Die Pflanzungen erfolgen unter Einhaltung der erforderlichen Sichtverhältnisse und Mindest- bzw. Regelabstände zu den technischen Anlagen, Leitungen sowie Wegen/ Straßen. Alle anerkannten technischen Regelwerke für die Ausführung und Pflege von Gehölzen sind zu beachten. Die Bäume werden mit einem Mindestpflanzabstand von 5,0 m zueinander angeordnet. Vorhandene Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung wird zum Schutz gegen Schädigung eingezäunt. Im Anschluss an die Pflanzung erfolgen eine einjährige Fertigstellungs - sowie eine vierjährige Entwicklungspflege. Nach Abschluss der Pflege erfolgt der Rückbau der Baumverankerungen und Kulturschutz- zäune. Der Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.
- 1.6.2. Die Freiflächen in dem Baugebiet, welche nicht für die Errichtung von Gebäuden, Stellflächen, Zufahrtswegen oder für die Errichtung von Nebenanlagen benötigt werden, sind als Grünflächen (mindestens Landschaftsrasen) anzulegen und dauerhaft zu erhalten und pflegen.

1.7. Festsetzungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. (1) BNatSchG

- 1.7.1.V_{CEF 1} Einhaltung von Zeitvorgaben für die Gehölzrodung

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen der Avifauna erfolgen gemäß § 39 (5) BNatSchG zeitliche Vorgaben zur Baufeldräumung. Danach ist die Rodung von Gehölzen

außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar vorzunehmen.

1.7.2.V_{CEF 2} Einhaltung von Zeitvorgaben für die Baufeldräumung

Die Baufeldräumung in den gehölzfreien Bereichen erfolgt zur Vermeidung von baubedingten Tötungen bodenbrütender Vogelarten nach Flüggewerden der Jungvögel in Anlehnung an die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar.

1.7.3.V_{CEF 3} Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag

Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sowie über-Eckverglasungen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z. B. unterteilte oder strukturierte Fenster, geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, Glasbausteine) zu minimieren. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten oder vergleichbaren Empfehlungen des aktuellen Standes der Technik zu entnehmen (LAG VSW 2021).

1.8. Festsetzungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

1.8.1.V1 Umweltbaubegleitung

Zur Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben der Festsetzungen zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung der geplanten Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten eine ökologische Bauüberwachung vorgesehen. Die Umweltbaubegleitung prüft und setzt die Einhaltung des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes, der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Verordnungen und Vorschriften um.

1.8.2.V2 Baufeldbegrenzung

Es ist eine sichtbare Abgrenzung entlang der Baufeldgrenze zu schaffen (Bauzaun, Flatterband). Schäden durch unbefugtes Befahren sowie Beanspruchungen der Flächen, z. B. durch Ablagerung von Materialien etc. werden somit unterbunden. Während der Bauphase tragen die Beschränkungen der räumlichen Ausdehnung des Baufeldstreifens zum Schutz angrenzender Biotopstrukturen und Lebensräume und somit zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bei.

1.8.3.V3 Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes

Der Auftragnehmer hat im Zuge der Bauausführung Rechnung zu tragen, dass die Forderungen der DIN 18920 und der RSBB zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen beachtet werden. Der Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden hat dabei einen besonderen Stellenwert. Ggf. ist die Notwendigkeit von Wurzelschutz und Handschachtungen zu prüfen und durchzuführen. Daher sind zu angrenzenden Gehölzstrukturen in den gekennzeichneten Bereichen Schutzzäune in Anlehnung an die DIN 18920 zu errichten.

1.8.4.V4 Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Bereiche

Die Baufeldstreifen und -flächen, die baubedingt beansprucht wurden, werden nach Abschluss der Bauleistung beräumt und Biotopstrukturen hergestellt. Die Rekultivierung erfolgt durch sorgfältige und vollständige Beseitigung des aufgetragenen Fremdmaterials, sämtli-

cher Bau- und Bauhilfsstoffe sowie sonstiger Fremdstoffe. Weiterhin erfolgen eine Beseitigung von Bodenverdichtungen durch tiefgehende Bodenlockerung, ein profilgerechtes Wiederaufbringen des abgetragenen und zwischengelagerten Oberbodens und die Einbringung organisch reproduktionswirksamer Substanz sowie ggf. Bodenaustausch. Die Wiederherstellung der im Ausgangszustand durch krautige Vegetationsbestände geprägten BE-Flächen erfolgt durch die Initialansaat mit einer Regio -Saatgutmischung (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland- Herkunftsregion 5). Es ist ausschließlich regionales, zertifiziertes Saatgut gemäß FLL (2014) auszubringen.

1.8.5.V5 Umsiedlung von Amphibien in geeignetes Gewässer

Zeitnah vor den geplanten Rodungs-/ Baufeldräumungsarbeiten erfolgt eine 3-malige Begehung der mit temporären Amphibiensperreinrichtungen (vgl. V6) gesicherten Abschnitte des Baufeldes durch geeignete Fachkundige. Es erfolgt die Prüfung der abgesperrten Bereiche auf Besatz. Die Fachkundigen sammeln die vorhandenen Individuen ein und setzen diese in ein geeignetes Gewässer (siehe V7).

1.8.6.V6 Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes

Zeitnah vor den geplanten Rodungs-/ Baufeldräumungsarbeiten erfolgt in Abhängigkeit der Witterung, in der Aktivitätsphase der Amphibien zwischen Mitte Februar und Oktober die Sicherung des Baufeldes gegen einwandernde Amphibien durch temporäre Amphibiensperreinrichtungen (gemäß MAmS 2000). Die temporären Amphibiensperrzäune sind fachgerecht gemäß MAmS (2000) innerhalb der potenziellen Aktionsradien der Arten mit einer Mindesthöhe von 40 cm an der Baufeldgrenze anzuordnen und in das Gelände zurückzuziehen, um eine Umwanderung der Zaunanlage zu vermeiden. Die temporären Zäune sind ca. 10 cm in das Erdreich einzugraben. Die Unterhaltung der Sperreinrichtung erfolgt für die vollständige Dauer der Aktivitätsphase während der gesamten Bauzeit. Entsprechend des Baufortschritts ist ggf. eine Anpassung der Standorte der Zäune erforderlich. Die Zäune bestehen aus einem witterungsbeständigen, undurchsichtigen Polyesterträgergewebe und sind mit einem Überkletterungsschutz auszustatten. Perforierte Fangbehälter mit Ausstiegshilfe für Kleintiere (Kleintierast) sind ebenerdig direkt am Zaun einzugraben. Weitere Fangbehälter werden zum Schutz ggf. im Baufeld vorhandener Tiere innerhalb des Baufeldes angeordnet (ausschließlich vor Beginn der Baufeldräumung erforderlich). Die Behälter werden während der Hauptwanderungszeit täglich mindestens einmal (morgens) kontrolliert. Vorhandene Tiere sind artgerecht einzusammeln. Tiere aus dem Bereich der Sperreinrichtung sind in ein geeignetes Gewässer umzusetzen (siehe V5 und V7). Der Abstand zwischen den Fanggefäßen ist vor Ort in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung festzulegen (siehe auch MAmS 2000). Nach Abschluss der Wanderungsphase sind die Fangbehälter temporär bis zur nächsten Wanderungsphase zu verschließen (z. B. mit Deckel). Die Betreuungsphase der Zäune zum Schutz der Amphibien umfasst je nach Witterung den Zeitraum zwischen Mitte Februar bis zur Abwanderung der Amphibien zum Überwinterungsort im Oktober des jeweiligen Baujahres. Über diesen Zeitraum ist der Zaun entsprechend zu betreuen, danach abzubauen und ggf. bei Fortsetzung des Bauvorhabens im kommenden Jahr entsprechend der Witterung Mitte Februar gemäß den Vorgaben wieder aufzubauen. Die Anordnung von Fangbehältern innerhalb des Baufeldes ist nur vor Umsetzung der Rodung/ Baufeldräumung erforderlich. Sie können daher in diesem Bereich im Anschluss an die Rodung/ Baufeldräumung zurückgebaut werden. Abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. den Witterungsverhältnissen, ist eine Abweichung von den angegebenen Zeiten nach Abstimmung mit der ökologischen Bauüberwachung möglich.

1.8.7.V7 Vorbereitung eines Gewässers zur Umsiedlung von Amphibien

In Torna ca. 3km entfernt vom Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich ein naturnaher Teich. Zeitnah vor der Umsiedlung der Amphibien (mindestens 1 Vegetationsperiode vor Baufeldräumung) wird dieser zur Nutzung als Umsiedlungsgewässer vorbereitet. Dabei muss sichergestellt werden, dass sich im Gewässer keine Fische befinden.

Der entsprechende Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde zu erbringen. Zur Aufwertung der Lebensraumstrukturen ist der Teich mit seinen Ufern von Müll zu befreien. Zudem sind Versteckmöglichkeiten herzustellen. Dafür ist in Ufernähe ein Totholzhaufen mit Schnittgut (heimische Gehölze) anzulegen. Die Eignung des Gewässers als Umsiedlungsgewässer ist vor Umsiedlung der Amphibien durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigen zu lassen.

Um ein Abwandern der umgesiedelten Tiere zu verhindern wird der Teich sowie die angrenzenden Landlebensräume mit einem Amphibienzaun umzäunt. Die temporären Amphibien-sperrzäune sind fachgerecht gemäß MAmS (2000) mit einer Mindesthöhe von 40 cm aufzubauen und ca. 10 cm in das Erdreich einzugraben. Die Zäune bestehen aus einem witterungsbeständigen, undurchsichtigen Polyesterträgergewebe und sind mit einem Überkletterungsschutz auszustatten. Nach Absprache mit der ökologischen Baubegleitung kann der Amphibienzaun im Oktober nach vollständiger Umsiedlung abgebaut werden.

1.9. Pflanzlisten

Pflanzliste 1 - Bäume

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Mindestpflanzqualität H, 3xv, mDb, Stu 14/16	
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Kultur-Apfel	<i>Malus domestica</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>

Pflanzliste 2 - Sträucher und Heister

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Mindestpflanzqualität VStr, mB, 80-120	

Kornelkirsche	Cornus mas
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare*
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

2. Hinweise:

- Es gelten die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) enthalten (vgl. Urteil OVG LSA vom 17.04.2003 - 2 L 150/02).
- Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.